



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.I. Extract Kayserlichen Rescripti, das Chur-Pfältzische Ertz-Amt betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Febr.

Sie, die Catholischen Deputirten sagten auch, sie wolten mit darzu reden, wann diese Sache jeho würde bey den Kayserlichen Gesandten vorkommen; Schwiegen aber ganz stille. Der von den

Ständen verlangte Extract aus Jhero Kayserlichen Majestät Resolution, das neue Erz-Ambrt betreffend, ist sub No. I. zu lesen.

1650.
Febr.
N. I.

N. I.

Diß. Norimb. 5. Febr. 1650.
per Mogunt.

Extract aus Ihrer Kayserlichen Majestät Schreiben, sub dato 9. Januar. 1650.

Das Chur-Pfälzische Erz Amt, Titul und Wappen betreffend.
Pf. von den Herrn Kayserlichen Gesandten 7. Febr. 1650.

Wir hätten aus Ihrem Schreiben vom 11. Novembris nechsthin mit mehrern gnädigst vernommen, was Sie wegen Ertheilung eines neuen Chur-Amtes, Tituls und Wappens, und in specie des Erz-Schatzmeister-Amtes für Chur-Pfalz-Liebben mit gewisser Maas, an statt des vor diesem gebrauchten und anjeho Chur-Bayerns Liebben, vermöge des Frieden-Schlusses, zusehenden Erz-Truchessen Tituls, Wappen und Amtes in Unterthänigkeit gebeten.

Obwohlen diß eine Sache, so zu denen gegenwärtigen Exauktorations- und Evacuations-Tractaten (mit welchen es gleichwohl viel eine andere Beschaffenheit, als mit denen Münsterischen und Osnabrügischen, wie auch mit einer allgemeinen ordentlichen Reichs-Versammlung hat) nicht eigentlich gehörig: Wir auch nicht unbillig diese Besorge tragen, daß dadurch zu neuen Incidencien und Verhinderung der gemeinen Friedens-Execution möchte Anlaß gegeben werden; So wolten Wir doch hierinn disfalls gnädigst willfahren, dergestalt gleichwohl, wann zuvorhero alles andere in puncto Amnestiæ & Gravaminum, Exauktorations & Evacuacionis seine Richtigkeit habe, auch Chur-Bayerns-Liebben Uns mit der behrigen Renunciation und schuldiger Herausgebung der getödeten Obligationen länger nicht aufhalten würde, und weder von Chur-Pfalz noch der Cron Schweden, oder sonsten wegen derjenigen Conditionen, welche die Stände in Ihrem Schreiben angehängt, keine neue difficultät oder Verhinderung in den gemeldeten Friedens-Executions-Tractaten verursacht, sondern was oberstandener massen vorhero geschlossen, ohneingestellt exequiret und vollzogen würde.

Und weil bey Consultierung und Bewilligung der 8ten Chur-Dignität Wir als König zu Böhmen nicht weniger als andere Churfürsten Unsere Königlich Gesandten in Churfürstlichen Collegio gehabt, und durch dieselbe Unsern Consens hierzu gleichfalls erstatten lassen; Als solte auch die jezige Verwilligung des neuen Tituls, Wappen und Chur-Amtes anderer Gestalt nicht, als mit solchem Consens verstanden, selbiges auch dem darüber zu machenden Schluß deutlich einverleibet werden.

§. IV.

Schweden
fordern eine
Real-Affec-
tation wegen
des Rests ihrer
Satisfactions
Gelder.

Bev der Conferenz am 7. Febr. wurde ein, von dem Präsident Ersklein, an das Chur-Maximische Reichs-Directorium gestelltes Schreiben abgelesen, dahin gehend, daß, wegen der, von dem Ober-Rheinischen Creys und dessen Ständen über die Aufbringung ihrer quota zu der fünfften Million der Schwedischen Satisfactions-Gelder, gemachten Schwüh-

rigkeit und Contradiction, denen Schweden, racione residui, eine Real-Affecturation vom Reich praktirt werden müsse. Solches postularum schiene denen im guten Lauff begriffenen Tractaten, sehr hinderlich zu seyn. Nach beschehener Umfrag wurde vor gut befunden, man solte es bey dem vorigen Concluso, welches man über die Bezahlung der fünff-

ten